

**Berlin, 19.10.2012**

---

## **Gleichstellung von gedruckten Büchern und E-Books.**

### **Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.**

---

#### **Was sind E-Books?**

Ein E-Book ist in elektronischer Form verfügbarer Inhalt, der zum Nachschlagen oder Lesen Geräte mit Bildschirm benötigt. E-Books werden in der Regel auf ein tragbares Gerät heruntergeladen (wie E-Reader, PCs, Handys, Smartphones oder Tablet-PCs).

Elf Prozent der Bundesbürger lesen bereits digitalisierte Bücher (BITKOM). Das entspricht rund 8 Millionen Personen. Zum Vergleich: Vor zwei Jahren war der E-Book-Markt weniger als halb so groß. In einer BITKOM-Umfrage im Frühjahr 2010 gaben gerade einmal 4 Prozent der Bundesbürger (2,9 Millionen) an, die Anschaffung eines E-Books überhaupt in Erwägung zu ziehen. Laut dem Marktforschungsunternehmen Media Control wurden allein in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 4,6 Millionen kostenpflichtige elektronische Bücher heruntergeladen. Das waren fast so viele wie im gesamten Jahr 2011. Auch der E-Book-Anteil am Buchmarkt sei insgesamt gesteigert worden. Rangierte er 2011 noch bei einem Prozent, so lag er im ersten Halbjahr 2012 mit zwei Prozent schon doppelt so hoch.

#### **Verleihen Öffentliche Bibliotheken E-Books?**

Ja, viele Öffentliche Bibliotheken verleihen E-Books. Laut dem Hauptanbieter von elektronischen Lizenzen im Öffentlichen Bibliotheksbereich DiviBib GmbH verleihen bereits mehr als 500 Bibliotheken, das entspricht 25 % der hauptamtlich geleiteten Bibliotheken in Deutschland, E-Books. Weitere Bibliotheken planen, diese Dienstleistung bis zum Ende des Jahres einzuführen.

#### **Wie kaufen Bibliotheken E-Books, die sie ausleihen?**

E-Books werden „gekauft“, indem Bibliotheken eine Lizenzvereinbarung abschließen. Es gibt verschiedene Anbieter von E-Books für Bibliotheken. Neben direkten Verhandlungen mit den Verlagen können Bibliotheken auch mit Lieferanten, die E-Books für Verlage verkaufen oder mit Aggregatoren zusammenarbeiten. Aggregatoren wie die DiviBib GmbH lizenzieren und kumulieren Inhalte von Verlagen, verkaufen diese direkt an Bibliotheken und stellen die E-Books auf ihrer eigenen Plattform statt über die Website des Verlages bereit. Dieses ist das in Deutschland zurzeit meist genutzte Modell für Öffentliche Bibliotheken.

#### **Wie stehen die Verlage dazu, dass Öffentliche Bibliotheken E-Books verleihen?**

Viele Verlage sehen im E-Book-Verleih durch Bibliotheken keine besonderen Probleme. Manche Verlage haben allerdings ernsthafte Bedenken bezüglich der Ausleihe von E-Books durch Bibliotheken und sehen diese Aktivität als Geschäftsgefährdung mit dem Argument, dass Leser E-Books nicht mehr kaufen würden, wenn sie diese ausleihen können. Andere sind besorgt, dass der Verleih von E-Books zu Raubkopien führen könnte. Dann gibt es auch Verlage, die die demokratisch und konstitutionell legitimierte Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken auf die Versorgung der Armen und Schwachen eingrenzen wollen. Wieder andere meinen, dass Öffentliche Bibliotheken nur dann E-Books verleihen sollten, wenn der Download auf das Lesegerät im Bibliotheksgebäude stattfindet und nicht über einen Online-Service. Das bildet die Nutzung von gedruckten Werken in der Bibliothek nach. Andere Beispiele der Nutzungseinschränkung, die derzeit in Deutschland praktiziert werden, sind u.a.:

- Ein E-Book wird zur selben Zeit nur an einen Nutzer „ausgeliehen“
- Nur Bibliotheksnutzer mit Ausweis können den Service der Bibliothek nutzen (Personen, die vor Ort leben, Studierende oder Universitätsangehörige)

## Was sind die größten Probleme der Öffentlichen Bibliotheken?

### 1. Kontrollverlust über Bestandsaufbau und Bestandsmanagement

Im Gegensatz zu einem veröffentlichten gedruckten Werk, bei dem die Bibliothek nach den auftragsbezogenen eigenen Kriterien über die Anschaffung entscheidet, kann eine Bibliothek ein E-Book nur dann erwerben und an ihre Kunden verleihen, wenn sie eine Lizenzvereinbarung mit den Rechteinhabern oder dem Aggregator abschließt. Die Erlaubnis, Werke zu verleihen gilt nach § 17 Abs. 2 UrhG („Erschöpfungsgrundsatz“) nur für Werke auf physischen Trägern (Papier, CD-ROM, u.a.), aber nicht für nicht-körperliche Formate (z.B. PDFs, EPUBs oder andere Datenformate). Eines der größten aktuellen und vor allem perspektivischen Probleme für Öffentliche Bibliotheken ist, dass der Erschöpfungsgrundsatz bisher nicht auf die digitale Welt erweitert wurde. Ohne „Erschöpfung“ ist grundsätzlich jede Verbreitung (und damit auch jeder Verleih durch Bibliotheken) von der jeweiligen separaten Zustimmung des Rechteinhabers bzw. des Verlags abhängig.

Rechteinhabern steht es zurzeit unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen völlig frei, zu entscheiden, ob sie den Zugang zu einem bestimmten Werk gewähren möchten und zu welchen Bedingungen. Die Bibliothek kann daher ohne die Erlaubnis des Rechteinhabers keine E-Books lizenzieren und verleihen. E-Books können auch nicht weiter verkauft oder weggegeben werden. Bibliotheken verlieren somit die Kontrolle über ihren Bestandsaufbau und das Bestandsmanagement. Die mangelnde Bereitschaft einiger Verlage, ihre Inhalte für Bibliotheken zu lizenzieren, wird sich auf die Aufgabe Öffentlicher Bibliotheken, umfassende Kultur- und Informationsdienstleistungen und qualitätsvolle Auswahl für alle Bürger anzubieten, empfindlich auswirken.

### 2. Verleihrecht und Bibliothekstantieme

Autoren und Verlagen steht für die Ausleihe ihrer Werke in öffentlichen Bibliotheken sowie für das Vervielfältigen ihrer Werke eine Vergütung zu - „Bibliothekstantieme“ genannt - (§ 27 Abs. 2 UrhG und § 54 UrhG). Die Vergütung wird von Bund und Ländern getragen. Die Ausleiherfassungen erfolgt stichprobenartig an jeweils wechselnden Bibliotheken. Diese werden von der Kultusministerkonferenz auf Vorschlag des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) ausgewählt und vorgegeben. Es wäre im Sinne des dbv, wenn die Bibliothekstantieme auch auf E-Books ausgedehnt werden würde.

### 3. Mehrwertsteuer

Für gedruckte Bücher und Zeitschriften gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7%, für elektronische Ressourcen gelten 19%. Der volle Mehrwertsteuersatz auf elektronische Informationsressourcen gleicht einer Steuer auf Wissen. Der dbv fordert hier die Gleichbehandlung von elektronischen und gedruckten Informationen.

### 4. Buchpreisbindung

Das E-Book wird derzeit nur in einem rechtlichen Bereich dem gedruckten Buch gleichgestellt, der Anwendung der Buchpreisbindung beim Kauf eines E-Books. Ihre Anwendung ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Ziffer 3 BuchPrG, wonach: „Bücher im Sinne des Gesetzes alle Produkte sind, die Bücher substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend buchhandels- oder verlagstypisch anzusehen sind“. In der Praxis gibt es aber keinen echten „Verkauf“ von Buch-Dateien, sondern nur die Übertragung von bestimmten Nutzungsrechten im Wege der Lizenz. Beim „Verkauf“ an Bibliotheken kommt hinzu, dass diese für den Verleih noch zusätzliche Rechte erwerben müssen, die Endnutzer nicht benötigen (Verbreitung, Übertragung auf verschiedene Geräte etc.).

In allen oben angesprochenen Bereichen herrscht eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Daher fordert der Deutsche Bibliotheksverband e.V. Bund und Länder auf, eindeutige und einschlägige Regelungen für faire Lizenzvergabemodelle und eine entsprechende Aktualisierung des Urheberrechts vorzunehmen und so für Rechtssicherheit zu sorgen.

**Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

**Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.**

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>